



Wasserbaureglement

29. Mai 1991

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

	Seite
Art. 1: Zweck / Aufgaben	1
Art. 2: Räumliche Begrenzung	1
Art. 3: Meldepflicht	1
Art. 4: Bauten und Anlagen	1/2
Art. 5: Staatseigener Wasserbau	2
Art. 6: Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	2

2 Organisation

Art. 7: Stimmberechtigte	2
Art. 8: Gemeinderat	3
Art. 9: Befugnisse	3
Art. 10: Beamte	4

3. Finanzielles

Art. 11: Mittelbeschaffung	4
Art. 12: Grundeigentümerbeiträge	4
Art. 13: Grundeigentümeranteile	4
Art. 14: Bemessungskriterien	4/5
Art. 15: Anwendung des Grundeigentümer- beitragdekrets	5

4. Aufsicht des Staates

Art. 16: Gewässerkontrolle	5
Art. 17: Vergabe von Arbeiten	5

5 Rechtliches

Art. 18: Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	5
Art. 19: Beschwerderecht	5

6. Widerhandlungen

Art. 20	6
---------	---

7. Schlussbestimmungen

Art. 21: Inkraftsetzung	6
Art. 22: Andere gesetzliche Grundlagen	6
Orientierende Beilage	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Aufgaben	<p><u>Artikel 1</u></p> <p>¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WVB) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.</p> <p>² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.</p> <p>³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WVB und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung	<p><u>Artikel 2</u></p> <p>¹ Alle auf dem Gemeindegebiete stehenden und fließenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. er zeigt die Aufteilung der Asserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.</p> <p>² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung und Benennung der Gewässer- Konzessionsstrecken- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)
Meldepflicht	<p><u>Artikel 3</u></p> <p>Der Anstösser meldet der Gemeinde ,und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalte, neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.</p>
Bauten und Anlagen	<p><u>Artikel 4</u></p> <p>¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p>

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mahraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener
Wasserbau

Artikel 5

¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht
der Anstösser

Artikel 6

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrolle vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haftet der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2. Organisation

Stimmberechtigte

Artikel 7

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen

- Erlass und Abänderung Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Artikel 8

Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Überwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebung
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung eines Beitragplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ Unterhaltsarbeiten i. S. von Art. 5 WBG und Notarbeiten i. S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Artikel 9

Befugnisse

Der Wasserbaukommission obliegt:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlags
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Rahmen der Budgetfreigabe durch den Gemeinderat
- Teilnahmen an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhalts
- Anordnen von Notarbeit
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerüber-

- sichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnung
 - Prüfen von wasserbaulichen Begehren

Beamte

Artikel 10

¹ Die Beamten sind:

- Wasserbauverantwortlicher

Das Wahlorgan kann mehrere Ämter einer Person übertragen.

² Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinnesgemäss anwendbar.

3. Finanzielles

Mittelbeschaffung

Artikel 11

¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG

Grundeigentümer-
beiträge

Artikel 12

¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche Wasserbau massnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstück selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art.41 Abs. 2 WBG)

³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümer-
anteile

Artikel 13

¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor belastet.

² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor

erhoben werden.

Artikel 14

Bemessungskriterien

¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträgen richtet sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Artikel 15

Anwendung des
Grundeigentümer-
dekretes

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge des Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weiteren öffentlichen Werken und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

4. Aufsicht des Staates

Artikel 16

Gewässerkontrolle

¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG)

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsrat jährlich die Gewässer.

³ Der Obergeringenieurkreis 1 des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Artikel 17

Vergabe von
Arbeiten

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

5 Rechtliches

Artikel 18

Geringfügige
Änderungen des

¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

Wasserbauplanes

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit einem eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 3 WBG)

Beschwerderecht

Artikel 19

Das Beschwerderecht richtet sich nach den geltenden Gemeindegesetzen.

6. Widerhandlungen

Artikel 20

¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.— belegt. Diese Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Starbestimmungen von Art. 55 WBG

7. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Artikel 21

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Artikel 22

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i. S. von Art. 7 hiavor angenommen.

Krattigen, 29. Mai 1991

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserbaureglement am 3. Mai 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Krattigen, 5. Juli 1991

Der Gemeindeschreiber: